

An
WKÖ
Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Industriellenvereinigung
Arbeitskreis der Automobilimporteure

BMF - IV/9 (IV/9)
post.iv-9@bmf.gv.at

Mag. Matthias Ofner
Sachbearbeiter

matthias.ofner@bmf.gv.at
+43 1 51433 506127
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.iv-9@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.766.769

Informationsschreiben NoVA IA Fristerstreckung Übergangsregelung gem. § 15 Abs. 25 NoVAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Initiativantrag (2009/A) der Abgeordneten Ottenschläger, Weratschnig, Kolleginnen und Kollegen soll § 15 Abs. 25 Normverbrauchsabgabegesetz dahingehend novelliert werden, dass die Lieferfrist zur Inanspruchnahme der Übergangsregelung von 1. November 2021 auf 1. Mai 2022 verlängert wird.

Aufgrund der geplanten Änderung, gilt es Folgendes zu beachten:

Der Beschluss der Änderung der Übergangsfrist nach dem 1. November 2021 hat zur Folge, dass im Zeitraum zwischen 1. November 2021 und Kundmachung der Änderung im Bundesgesetzblatt bei der inländischen Lieferung bzw. dem innergemeinschaftlichen Erwerb eine Rechtslage anzuwenden ist, die durch die Verlängerung der Lieferfrist nachträglich abgeändert wird.

In Fällen der inländischen Lieferung (§ 1 Z 1 NoVAG) entsteht gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 NoVAG die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung ausgeführt worden ist. Gemäß § 11 NoVAG hat der Fahrzeughändler spätestens am 15. des zweitfolgenden Monats die Normverbrauchsabgabe anzumelden, selbst zu berechnen und zu entrichten. Bei einer Lieferung am 1. November 2021, ist dies der **15. Jänner 2022**.

Zur Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand ist darauf zu achten, dass die Normverbrauchsabgabe für **Lieferungen in den Monaten November und Dezember 2021**

erst ab **1. Jänner 2022** (somit nach der voraussichtlichen Kundmachung im Bundesgesetzblatt) angemeldet und entrichtet wird. In diesen Fällen kann die Normverbrauchsabgabe unter **Anwendung der geänderten Übergangsregelung und damit nach der bis 30. Juni 2021 geltenden Rechtslage** berechnet werden.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann in diesen Fällen auf der im Zeitpunkt der Lieferung ausgestellten Rechnung die Normverbrauchsabgabe bereits unter Anwendung der geänderten Übergangsregelung und damit nach der bis 30. Juni 2021 geltenden Rechtslage ausgewiesen werden. Zwingend ist darauf ein Vermerk „**Unter Anwendung der Übergangsregelung bis 1. Mai 2022**“ anzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, sollte es **nicht zu einem Beschluss des Initiativantrages** kommen, bleibt die ursprüngliche Rechtslage (Voraussetzung der Lieferung vor dem 1. November 2021) weiterhin anwendbar. Für Fahrzeuge, die nach diesem Datum geliefert werden, würde die NoVA somit nach der im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Rechtslage anfallen. Der Fahrzeughändler, welcher die NoVA-pflichtige Lieferung ausführt, schuldet in diesem Fall die (zusätzliche) NoVA, unabhängig von der tatsächlichen Weiterverrechnung der NoVA an den Kunden. Für die Rechnung, Lieferunterlagen oder Bescheinigung gemäß § 10 NoVAG wird deshalb angeregt, eine **Haftungserklärung** vorzusehen und durch den Kunden bestätigen zu lassen, wonach der Kunde dem Fahrzeuhändler eine allfällige (zusätzliche) NoVA ersetzt, sollte es nicht zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung kommen.

Wird die NoVA **vor Kundmachung** im Bundesgesetzblatt unter Anwendung der bisher geltenden Übergangsregelung (1. November 2021) und damit nach der ab 1. Juli 2021 geltenden Rechtslage angemeldet und abgeführt, kann der Abgabepflichtige nach Kundmachung im Bundesgesetzblatt einen Antrag gemäß § 201 BAO auf Berichtigung der Selbstberechnung stellen. Der Antrag ist beim Finanzamt einzubringen, welches die Abgabe anhand der bis 30. Juni 2021 geltenden Rechtslage festsetzt. Die im Zeitpunkt der Lieferung ausgestellte Rechnung muss in diesen Fällen zwingend korrigiert werden.

Wien, 3. November 2021

Für den Bundesminister:

Mag. Matthias Ofner

Elektronisch gefertigt

